

haben Sie herzlichen Dank für unser Telefonat soeben. Wie besprochen, sende ich Ihnen hiermit nochmal einige Gedanken zu den Redispatchmengen von Übertragungsnetzbetreibern

Im aktuellen Kabinettsentwurf des NAPs wird der Redispatch-Vorbehalt aktiviert, wenn der Redispatch an der Umspannanlage/Netzknoten im Vorjahr mehr als 5% betrug. Der von den Verteilnetzbetreibern ausgelöste Redispatch kann von Engpässen im Verteilnetz oder von Engpässen im übergelagerten Übertragungsnetz ausgelöst werden. Engpässe im Verteilnetz entstehen typischerweise, wenn die Kapazität des Netzes oder der Umspannanlage durch unzureichenden Ausbau nicht ausreicht, den Strom aus der PV- oder Windanlage zu transportieren. Hinzu kommen Abregelungen, die vom Übertragungsnetz angewiesen und vom Verteilnetzbetreiber ausgeführt werden. Diese entstehen zum Beispiel durch die Netzengpässe im Stromtransport von den Offshore-Windstandorten im Norden Deutschlands zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden. In den Netzregionen von E.DIS, Avacon und SH-Netz, die den überwiegenden Teil der windbedingten Abregelungen in Deutschland durchführen, machen die auf der Übertragungsnetzebene ausgelösten RDs rund die Hälfte des gesamten windbedingten RDs aus.

Es macht daher für die Tragweite des RDVs einen großen Unterschied, ob die von den ÜNBs angewiesenen RDs berücksichtigt werden. Im Ergebnis verdoppeln sich die Netzknoten, die als Engpassgebiete ausgewiesen werden, wenn diese Mengen hinzugenommen werden.

Die Einrechnung der ÜNB-RD führt zu einer Fehlsteuerung bei Netzausbau und EE-Investitionen

Die Nutzung von Redispatchabregelungen sowohl unmittelbar als auch mittelbar angeschlossener Anlagen als Kriterium für die Ausweisung kapazitätslimitierter Verteilnetzgebiete birgt das Risiko einer Vermischung von Engpässen verschiedener Netzebenen. Insbesondere Redispatchmengen, die durch überregionale Engpässe im Übertragungsnetz – etwa infolge hoher norddeutscher Wind-On- und Offshore-Einspeisung – entstehen, können durch diese Kombination falsche Knappheitssignale für Verteilnetzgebiete auslösen, obwohl die Ursache nicht in der lokalen Verteilnetzkapazität liegt. Im Ergebnis würden Investitionsentscheidungen im Verteilnetz durch Engpasssignale beeinflusst werden, deren Ursache überwiegend im Übertragungsnetz liegt, und die auch dort durch Netz- und Batterieausbau gelöst werden sollten.

Die Regelung sollte daher sicherstellen, dass nur solche Redispatchabregelungen berücksichtigt werden, die ursächlich auf eine begrenzte Kapazität des jeweiligen Verteilnetzes zurückzuführen sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch den verzögerten Übertragungsnetzausbau verursachte Engpasssignale als Begründung für Anschlussbeschränkungen im Verteilnetz herangezogen werden. Dies könnte zu einer nicht verursachungsgerechten Knappheitsbewertung führen und den erforderlichen Ausbau der Verteilnetze und den Ausbau der Erneuerbaren Energien schwächen.

Die Einrechnung der ÜNB-RD genügt nicht den europarechtlichen Anforderungen

Eine Einbeziehung von Redispatchmengen aus dem Übertragungsnetz in Redispatchvorbehalte auf Verteilnetzebene erscheint europarechtlich problematisch, weil sie die im Unionsrecht geforderte enge Verknüpfung zwischen konkreter Netzsituation und Eingriff in Anschluss- bzw. Einspeiserechte auflöst. Ein Gutachten der Stiftung Umweltenergierecht bestätigt, dass Netzanschlussbeschränkungen nur ausnahmsweise und auf Grundlage nachweisbarer, netzbezogener Erforderlichkeit zulässig sind. Werden hingegen Engpässe des Übertragungsnetzes pauschal Verteilnetzanschlüssen zugerechnet, droht eine Vorverlagerung des Engpassrisikos auf einzelne Anlagenbetreiber, obwohl deren Anschluss das lokale Verteilnetz nicht überlastet. Zudem würden Netzanschlussbegehren faktisch nach prognostizierten Redispatchkosten oder Systemengpässen in anderen Netzebenen bewertet und nicht nach der tatsächlichen Anschlussfähigkeit des betroffenen Netzes. Auszug aus den Kernergebnissen der Studie: *"Die Berufung auf fehlende „nötige Kapazität“ ist nur bei tatsächlich bestehenden, konkret im Einzelfall feststellbaren und dem jeweiligen Netzbetreiber zurechenbaren Engpässen oberhalb einer Erheblichkeitsschwelle zulässig. Pauschale, gebietsbezogene Beschränkungen, bloße prognostische Annahmen oder die Berücksichtigung von Engpässen in vorgelagerten Netzen genügen nicht den unionsrechtlichen Anforderungen."*

Link zur Studie:

[EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen](#)

Der BDEW weist in seiner Stellungnahme auf diesen Aspekt auch unter Punkt 4.2.2. auf Seite 45 hin.

Lassen Sie uns gerne weiter zu diesem und weiteren Themen in Kontakt bleiben.